

Einrichtung eines Nothilfefonds in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Präambel

In der Erkenntnis, dass persönliche, individuelle Vorsorge für eine sichere Lebensführung und dass die Strukturen und Instrumente der öffentlichen sozialen Sicherung in besonderen Einzelfällen der Notlage – gerade bei Eintritt außergewöhnlicher Lebenskonstellationen und Schicksalsschlägen – nicht ausreichen mögen, betroffenen Menschen angemessene Unterstützung zu geben, bildet die Gemeinde Rehlingen-Siersburg einen sogenannten Nothilfefonds für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Mittel des Nothilfefonds dienen der Unterstützung von Menschen in besonderen, erschwerten Lebenslagen, die eine spezielle, vertiefte Bedürftigkeit erzeugen, die ihrerseits nicht oder nicht zeitnah auf anderen Wegen der privaten oder öffentlich-sozialen Sicherung gedeckt werden kann. Der Nothilfefonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung.
- (2) Besondere Berücksichtigung sollen dabei die Lebenslagen von Menschen finden, die in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht in angespannter Situation leben oder/und die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Befindens auf Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Die begebenen Leistungen sind grundsätzlich nur einmalig zu gewähren. In einer fallbezogenen Betrachtung kann die Anzahl der betroffenen Personen, etwa innerhalb einer Familie, ein Kriterium in der Beurteilung des Maßes der Bedürftigkeit sein.
- (4) Die Hilfgewährung kann auch als Darlehen erfolgen.
- (5) Für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit sind folgende Grundsätze beachtlich:
 - a) Die Hilfebedürftigkeit der empfangenen Person muss nachgewiesen sein
 - b) Anderweitige Hilfemittel zur Beseitigung der Notlage sind kurzfristig nicht zu erlangen.
 - c) Die hilfebedürftige Person muss alle Anstrengungen unternehmen, anderweitige Hilfe, soweit diese beantragt werden kann, zu erhalten.

§ 2 Mittelbewirtschaftung

(1) Mittelherkunft:

Der Nothilfefonds speist sich ausschließlich aus privaten, unternehmerischen und öffentlichen Zuwendungen. Gemeindliche Haushaltsmittel werden dem Fonds nicht zugeführt.

(2) Mittelverwendung:

Über die Vergabe einer Hilfeleistung entscheidet:

- a) bei Vergabe einer Hilfeleistung in Höhe von bis zu 1.000,- €:

der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin

b) bei Vergabe einer Hilfeleistung über 1.000,- € und bis 5.000,- €:
der-Beirat

c) bei Vergabe einer Hilfeleistungen über 5.000,- €:
der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und soziale Angelegenheiten und der
Beirates durch gemeinsame, gleichlautende Beschlüsse

(3) Mitteleinzahlung/Spendengelder

Die Spendengelder werden auf ein Konto der Gemeinde Rehlingen-Siersburg überwiesen und dürfen nur für den Nothilfefonds genutzt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates kontrolliert einmal im Jahr den Zahlungsverkehr und den Beirat.

(4) Informationspflicht

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unterrichtet den/die Sprecher/in des Beirates über die von ihm/ihr getroffenen Entscheidungen und die Höhe der von ihm/ihr vergebenen Hilfeleistungen.

§ 3 Beirat

- (1) Der Gemeinderat beruft einen Beirat, der den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und soziale Angelegenheiten im Hinblick auf die Mittelverwendung des Fonds berät.
- (2) Der Beirat besteht aus 3 Personen, wovon jeweils ein Mitglied aus dem kirchlichen und aus dem karitativ wohlfahrtspflegerischen Bereich kommen soll.
- (3) Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg begründet haben. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten können Mitglieder des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und soziale Angelegenheiten und des Rechnungsprüfungsausschusses des Gemeinderates nicht Mitglied des Beirates sein.
- (4) Die Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.
- (5) Die Amtszeit des Beirates entspricht der Amtszeit des Gemeinderates.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und ihre/seine Vertreter/in.

§ 4 Sitzungen

- (1) Soweit eine Entscheidung gem. §§ 2 b oder 2 c erforderlich ist, werden die Mitglieder des Beirates vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin zu den Sitzungen schriftlich oder in dringenden Fällen per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Soweit möglich, sind der Einladung entscheidungsrelevante Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und hat Rederecht. Der/die Sprecher/in führt den Vorsitz und protokolliert den Verlauf der Sitzung und die Ergebnisse.

- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß zugegangen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§5 Antragsstellung

Die Gewährung einer Leistung aus dem Nothilfefonds muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Die Hilfsbedürftigkeit und das Bemühen um anderweitige Hilfe sind hinreichend zu belegen.

§6 Anspruch

Auf Leistungen des Nothilfefonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistung aus dem Nothilfefonds ist gegenüber anderen Hilfeleistungen nachrangig.

§7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 20.06.2018 in Kraft.

Rehlingen-Siersburg, 21.06.2018

Der Bürgermeister
in Vertretung
Norbert Bettinger
1. Beigeordneter